

Regierung von Oberbayern

ROB-5-55.1-8711.IM_1-93

München, 07.08.2025

Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer aus zwei Heißwasserkesseln bestehenden Heißwasserkesselanlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 32 MW durch die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestraße 8, 83607 Holzkirchen am Standort der Geothermie Holzkirchen, Alte Au 2, 83607 Holzkirchen;
Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestraße 8, 83607 Holzkirchen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer aus zwei Heißwasserkesseln bestehenden Heißwasserkesselanlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 32 MW am Standort der Geothermie Holzkirchen, Alte Au 2, 83607 Holzkirchen beantragt.

Die Heißwasserkesselanlage fällt unter Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG und den entsprechenden Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulas-

sungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das Vorhaben selbst nicht unmittelbar betroffen. Im Untersuchungsraum im Umkreis des Standorts sind im vorliegenden Fall jedoch insb. zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiet „Mangfalltal“ ca.4 km östlich und FFH-Gebiet „Taubenberg“ ca.4.5 km südöstlich des Standorts,
- verschiedene gesetzlich geschützte Biotope,
- Schutzwald für Lebensraum und Erholung,
- Bau- und Bodendenkmäler,

Als Untersuchungsraum wurde in Anlehnung an das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft grundsätzlich ein Gebiet mit einem Radius von 2.150 m um die Schornsteine gewählt. Für die FFH-Gebiete wurde ein darüberhinausgehender Untersuchungsraum gewählt, um insoweit erhebliche nachteilige Auswirkungen ausschließen zu können.

Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insb. Luftschadstoffe und Lärm) denkbar.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die ca. 43 m hohe Schornsteinanlage zu betrachten. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Einsatz von Erdgas in der Energiezentrale nicht zu erwarten. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die relevanten Schadstoffe Stickstoffoxide und Schwefeloxide einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Eine Sonderfallprüfung wurde lediglich im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange gemäß Nr. 4.8 i.V.m. den Anhängen 8 und 9 TA Luft durchgeführt.

Im Hinblick auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde gemäß Anhang 8 TA Luft die durch die Anlage verursachte Stickstoff- und Säuredeposition am Rande der im erweiterten Untersuchungsraum befindlichen FFH-Gebiete „Mangfall“ und „Taubenberg“ ermittelt. Dabei hat sich eine maximale Gesamtdeposition an Stickstoff in Höhe von 0,2 kg/(ha*a) und eine maximale Gesamtdeposition an Säureequivalenten in Höhe von 0,027 keq/(ha*a) ergeben. Das jeweilige Abschneidekriterium in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) Stickstoff bzw. 0,04 keq/(ha*a) Säureequivalente wird somit eingehalten.

Zudem wurde die durch die Anlage verursachte Stickstoffdeposition im Bereich der im Untersuchungsraum befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ermittelt. Dabei hat sich eine maximale Zusatzbelastung in Höhe von 1,70 kg N/(ha*a) ergeben. Das Irrelevanzkriterium in Höhe von 5 kg N/(ha*a) wird somit eingehalten.

Da zudem die Abgase der Anlage über eine mit ca. 43 m über Erdgleiche ausreichend hohe Schornsteinanlage in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte grundsätzlich eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf das Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 24.07.2025 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Licht

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel für den zukünftigen Betrieb der neuen Heißwasserkesselanlage als eigene Anlage im Sinne des Immissionsschutzrechts unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten die gemäß Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 16 dB(A). Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich dieser Anlage.

Auch bei rein informativer, weil rechtlich nicht gebotener Betrachtung des Betriebs der neuen Heißwasserkesselanlage zusammen mit der Geothermieanlage ergeben sich Beurteilungspegel, die an den maßgeblichen Immissionsorten die gemäß Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Auch bei Gesamtbetrachtung wäre das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm (Unterschreitung um mindestens 6 dB(A)) somit erfüllt. Durch den Betrieb der neuen Heißwasserkesselanlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 26.03.2025 wird verwiesen.

Mit einer relevanten Zunahme des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen durch den zukünftigen Betrieb der neuen Anlage ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Relevante Emissionen durch elektromagnetische Felder und Licht sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insoweit ergeben sich durch das neue Vorhaben keine relevanten Änderungen am Standort.

2.3 Anlagensicherheit

Die Anlagensicherheit ist durch die neue Anlage gewährleistet. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festzulegenden Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind ausreichende Maßnahmen getroffen und es kann von einem sicheren Betrieb der neuen Anlage ausgegangen werden. Der Standort fällt zudem nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

2.4 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem auszuschließen.

2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Geothermiegelände ausgeführt, das bereits durch bauliche Anlagen vorbelastet ist. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1), durch Lärm (vgl. Nr. 2.2) oder durch Lichtimmissionen (vgl. Nr. 2.2) - sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen FFH-Gebiete „Mangfalltal“ und „Taubenberg“ ausgeschlossen. Relevante zusätzliche Auswirkungen über den Luftpfad können sich im Wesentlichen durch die ca. 43 m hohe Schornsteinanlage ergeben. Wie unter Nr. 2.1 dargelegt, werden die in Anlage 8 zur TA Luft enthaltenen Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säuredeposition unterschritten, so dass gemäß Nr. 4.8 TA Luft insoweit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete ausgegangen werden kann. Das FFH-Gebiet ist somit im Hinblick auf den Luftpfad ausreichend weit entfernt, Auch im Hinblick auf Lärm (vgl. Nr.2.2), Lichtimmissionen (vgl.nr. 2.2) und sonstige Auswirkungen ist das Gebiet ausreichend entfernt, so dass relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch im Hinblick insb. auf außerhalb der FFH-Gebiete liegende gesetzlich geschützte Biotope ist das Irrelevanzkriterium für die Stickstoffdeposition gemäß Anlage 8 TA Luft unterschritten (vgl. Nr. 2.1). Erhebliche Auswirkungen sind insoweit somit gemäß Nr. 4.8 TA Luft nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind im Wesentlichen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die neue Schornsteinanlage zu erwarten. Die Kesselanlage selbst wird in einem bereits bestehenden Gebäude untergebracht. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt somit lediglich rund 80 m². Insoweit soll eine bereits bestehende Ausgleichsfläche zur Kompensation entsprechend erweitert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das Landschaftsbild durch die ca. 43 m hohe Schornsteinanlage oder der Erholungsfunktion der umliegenden Waldflächen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Auf die Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.07.2025 wird verwiesen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei Gesamtschau durch die vorgesehenen Maßnahmen somit nicht zu erwarten. Auf die o.g. Gutachten wird verwiesen.

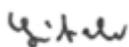
2.6 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler; das nächstgelegene Denkmal befindet sich in ca. 1 km Entfernung von der Anlage) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Die Feststellungen der UVU-Voruntersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 29.07.2025 werden im Ergebnis geteilt.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.



Grünthaler
Regierungsrat